

**TOP: Vereinbarungen zwischen den Evang. Kirchengemeinden Bickelsberg, Leidringen, Rosenfeld und Täbingen;
Festlegung der Kostenbeteiligung für die Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
19.12.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

„Die rechtlichen Regelungen über Verpflichtungen von Kommunen, sich an Instandhaltungskosten für Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken zu beteiligen, bestehen in Württemberg seit über 120 Jahren. Zahlreiche Städte und Gemeinden sind von solchen Verpflichtungen betroffen. Sie gehen in aller Regel auf sog. Ausscheidungsurkunden zurück, die um 1886 ff. die Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse zwischen kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden regeln.“

Bereits 1995 musste sich der VGH Baden-Württemberg in zwei Entscheidungen über Klagen von Evang. Kirchengemeinden entscheiden, ob die Ansprüche an die bürgerlichen Gemeinden überhaupt noch gegeben sind. Der VGH sah jedoch bei dem seinerzeitigen Fall den Tatbestand für eine Anpassung der altrechtlichen Vereinbarungen nicht erfüllt. Vielmehr war er der Auffassung, dass ein Festhalten an der Vereinbarung der Gemeinde zumutbar wäre. Der Gemeindegtag tat sich seinerzeit sehr schwer, die Begründung des Gesetzes nachzuvollziehen. Tatsache war schließlich damals schon, dass die Bedeutung der Einrichtung, an deren Erhalt sich die bürgerliche Gemeinden kraft altrechtlicher Regelungen zu beteiligen haben, für die Öffentlichkeit immer weiter zurückgegangen ist.“ (Gemeindegtag-Info 0151/201)

Im Jahre 2011 strengte die Gemeinde Gingen a.d.F. eine gerichtliche Überprüfung ihrer Verpflichtung an die evangelische Kirchengemeinde an. Zur Begründung machte die Gemeinde Gingen geltend, die in der Ausscheidungsurkunde von 1890 übernommenen Verpflichtungen seien nach § 60 VwVfG anzupassen.

Der VGH Baden-Württemberg bestätigte, dass „infolge des im Laufe des 20. Jahrhunderts eingetretenen Bedeutungsverlustes des Turms, der Turmuhr sowie der Glocken- und Läuteanlagen hinsichtlich der für die Begründung der Kirchenbaulast wesentlichen Funktionen eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 60 Abs.1 VwVfG eingetreten ist“. Im Fall Gingen wurde ein Kostenanteil von 1/3 als angemessen angesehen, wobei die Gemeinde Gingen zum Teil den Kirchturm für Werbezwecke und eigene Zwecke (Wappen) verwendet.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Verfassungsbeschwerde der Kirchengemeinde gegen das Urteil des VGH vom 14.11.2013 als unbegründet zurückgewiesen.

Zwischen der Stadt Rosenfeld und den Evangelischen Kirchengemeinden Rosenfeld, Bickelsberg, Leidringen und Täbingen bestehen nachfolgend aufgeführte Verträge über die Kostenbeteiligung für die Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken:

Evangelische Kirchengemeinde Rosenfeld:	Ausscheidungsurkunde vom 3. Juni 1890
Evangelische Kirchengemeinde Bickelsberg:	Ausscheidungsurkunde vom 3. Februar 1891
Evangelische Kirchengemeinde Leidringen:	Ausscheidungsurkunde vom 2. August 1890

Aufgrund dieser Vermögensausscheidungsurkunden ist die Stadt Rosenfeld verpflichtet, sich an den Instandhaltungskosten für Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken mit derzeit 50 % zu beteiligen.

Mit der Katholischen Kirchengemeinde Heiligenzimmern wurde durch Ablösevertrag vom 23. Juli 1981 und durch Zahlung eines Ablösungsbetrags in Höhe von 400.000 DM die Verpflichtung abgegolten.

Die Evang. Kirchengemeinde Rosenfeld hat im Rahmen der Außenerneuerung der Stadtkirche für die Turmsanierung Kosten in Höhe von 390.500 € angemeldet. Die Evang. Kirchengemeinde Leidringen hat die Kosten der Kirchturmsanierung der Peterskirche mit rd. 71.000 € beziffert.

Diese Anträge waren Auslöser, mit der Kirchlichen Verwaltungsstelle die Kostenbeteiligung zu thematisieren.

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung am 11.04.2019 (Drucksache 048/2019) das Thema beraten und eine künftige Beteiligung der Stadt Rosenfeld bei Kirchturmsanierungen mit 40 % festgelegt.

Auf dieser Grundlage hat sich die Verwaltung mit den Evangelischen Kirchengemeinden und der Kirchlichen Verwaltungsstelle Balingen auf eine einvernehmliche Lösung verständigt und die vertraglichen Verpflichtungen der Stadt auf eine zeitgemäße Grundlage gestellt.

Mit der Kirchlichen Verwaltungsstelle wurde vereinbart, dass der künftige Beteiligungssatz mit 40% bereits bei den Maßnahmen in Leidringen und Rosenfeld Anwendung findet.

Die Kirchliche Verwaltungsstelle Balingen hat daraufhin einen entsprechenden Vertragsentwurf ausgearbeitet, der als Anlage beigefügt ist. Dieser gilt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Oberkirchenrats.

Beschlussvorschlag:

1. Mit den Evangelischen Kirchengemeinden Rosenfeld, Bickelsberg, Leidringen und Täbingen wird eine Kostenbeteiligung an den Instandhaltungskosten
 - für die Kirchtürme mit 40 %
 - für Uhren und Glocken mit 50 % vereinbart.
2. Dem beigefügten Vertragsentwurf wird zugestimmt.

Anlagen:

Entwurf Kostenvereinbarung – nur nicht öffentlich